

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Bosch AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und der Robert Bosch AG ("BOSCH"). Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden wegbedungen, falls sie von BOSCH nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung an den Kunden gilt nicht als Annahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.2 Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB gilt der übrige Teil der AGB weiter. Der ungültige Teil wird durch eine ihm im wirtschaftlich möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote von BOSCH sind unverbindlich, solange BOSCH nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgibt.
- 2.2 Kostenvoranschläge von BOSCH sind mangels anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und kostenpflichtig.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Für die Beschaffenheit der Ware und die weiteren Bedingungen der Auftragsausführung sind ausschliesslich die Angaben in der Auftragsbestätigung massgebend. Von BOSCH oder Zulieferanten vorgenommene Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung der bestellten Waren sind ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 Aufträge und Bestellungen, welche unmittelbar nach Eingang zur Ausführung gelangen, werden von BOSCH nicht bestätigt.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich MWST ab Werk (EXW gemäss Incoterms 2000). Porto-, Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Verpackungs- und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Es gilt grundsätzlich der im Zeitpunkt der Lieferung gültige Preis, bei Engineering, Montage, Inbetriebsetzung und Wartung der im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages gültige Ansatz.
- 4.3 BOSCH behält sich vor, an gedruckten Preislisten und Katalogen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung Änderungen vorzunehmen.
- 4.4 Aufträge bzw. Bestellungen mit einem Warenwert von unter CHF 50 können mit einem angemessenen Kleinmengenzuschlag belastet werden.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen.
- 5.2 Lieferfristen werden von BOSCH nach Kräften eingehalten, sind aber mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht rechtsverbindlich. In keinem Fall haftet BOSCH für höhere Gewalt oder andere, nicht von BOSCH zu vertretende Störungen (z.B. Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferanten etc.). Allfällige rechtsverbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz zufolge Lieferverzögerung besteht in keinem Fall.
- 5.3 Lässt sich der Grund für allfällige Lieferverzögerungen nicht innerhalb nützlicher Frist beheben, kann BOSCH unter entsprechender Mitteilung an den Kunden entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Waren innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet. Diese Abruffrist beträgt mangels anderer schriftlicher Abrede ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist kann BOSCH den sofortigen Abruf verlangen.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft oder bei einer Lieferung auf Abruf nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0.5% des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer Lagerkosten sowie die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

6. Transport und Übergang der Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Auslieferung der Waren ab Werk, Lager oder Werkstatt von BOSCH auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko, unter ähnlicher Klausel oder ein-

schliesslich Montage erfolgt.

- 6.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen ausnahmslos auf Gefahr des Kunden. Ohne ausdrücklichen und schriftlichen gegenteiligen Bericht versichert BOSCH auf Kosten des Kunden alle Sendungen von Haus zu Haus gegen die üblichen Transportrisiken.

7. Mängelrügen und -fristen

- 7.1 Der Empfänger hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und ihre Beschaffenheit zu prüfen. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.2 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Bei verspäteter Anzeige sind Garantieansprüche ausgeschlossen. Bei ungerechtfertigten Anzeigen hat BOSCH Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen durch den Kunden.
- 7.3 BOSCH haftet für sämtliche Rechts- und Sachmängel nur im Rahmen und während der Dauer der nachstehenden Garantiebestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind auch bei rechtzeitiger Anzeige von Mängeln ausgeschlossen. Die Garantiefrist beginnt mit der Ablieferung der Ware zu laufen.

8. Garantiefristen

- 8.1 Sämtliche Garantieansprüche hat der Kunde innerhalb der Garantiefrist schriftlich und unter Angabe des Kauf-, allenfalls Inbetriebsetzungs- und Ausfalldatums, sowie, wo vorhanden, unter Vorlegung des ordnungsgemäss ausgefüllten Garantiescheins geltend zu machen. Mit Ablauf der Garantiefristen sind sämtliche Ansprüche des Kunden verwirkt.
- 8.2 Die Garantiefrist ist je nach Produktbereich verschieden. Ihr Umfang bemisst sich nach den nachfolgenden, produktspezifischen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen der dem Produkt beigefügten Garantieerklärung.
- 8.3 BOSCH übernimmt Gewähr wie folgt:
Kraftfahrzeugausrüstung / Automobiltechnik: 24 Monate
Prüftechnik (Bosch Diagnostik): 24 Monate
Elektrowerkzeuge: 24 Monate (Bosch Blau 12 Monate)
Blaupunkt Car-Multimedia: 12 Monate

9. Garantieleistungen

- 9.1 BOSCH ist verpflichtet, alle Produkte oder Teile von solchen, die innerhalb der Garantiefrist nachweisbar zufolge ungenügenden Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind oder werden und deren Mangelhaftigkeit rechtzeitig angezeigt wurde, so rasch wie möglich und nach der Wahl von BOSCH entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandlung, Minderung, Schadenersatz für Schäden an der Sache und an Folgeschäden etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Es bestehen keine Garantieansprüche bei handelsüblicher und/oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Eigenschaffen eventuell vorgelegter Muster gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusage von BOSCH nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.
- 9.3 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BOSCH über.
- 9.4 Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind folgende Mängel:
 - natürlicher Verschleiss;
 - Mängel, die nach dem Gefährübergang oder durch unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Aufstellung oder Wartung, die Nichtbeachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften oder übermässige Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Mängel, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware ausserhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- 9.5 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder Vorschriften des Kunden zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind. Es bestehen keine Garantieansprüche, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.
- 9.6 Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht von BOSCH hergestellt wurden, kann sich BOSCH von seiner Haftung befrei-

en, indem sie dem Kunden ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten abtritt.

9.7 Keine Garantie besteht, wenn die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von BOSCH autorisierte Fachwerkstatt/Servicestelle durchgeführt wurde.

9.8 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die erwähnten Bestimmungen entsprechend.

10. Schutz- und Urheberrechte

10.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter ("Schutzrechte") ergeben, haftet BOSCH nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines von ihm kapital- oder stimmenmässig beherrschten Unternehmens steht oder stand.

10.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet BOSCH nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Schweiz, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

10.3 Der Kunde hat BOSCH unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder entsprechenden Risiken zu unterrichten und BOSCH auf Verlangen, soweit möglich, die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch aussergerichtlich) zu überlassen.

10.4 BOSCH ist berechtigt, nach ihrer Wahl für das schutzrechtsverletzende Produkt ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu ändern, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Produkt zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH anerkannt ist.

10.5 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er BOSCH nicht im angemessenen Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt. Ansprüche des Kunden sind zudem ausgeschlossen, wenn die Produkte gemäss den Angaben oder Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenhang mit einem anderen, nicht von BOSCH stammenden Gegenstand folgt oder die Produkte in einer nicht voraussehbaren Weise benutzt werden.

10.6 Weitergehende und andere Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter werden, soweit gesetzlich möglich, ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Umtausch

Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur mit Einverständnis von BOSCH möglich. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Transport- und Verpackungskosten, trägt der Kunde.

12. Zahlungen

12.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.

12.2 Die Zahlungspflicht des Kunden ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrags auf dem Postcheck- oder Bankkonto von BOSCH (Valuta). Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt im Ermessen von BOSCH. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht erst als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind.

12.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BOSCH Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet.

12.4 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen von BOSCH aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

12.5 Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistungen gefährden, berechtigen BOSCH,

- jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Kunden zurückzuverlangen bzw. die Dienstleistung nicht zu erbringen;
- alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen;
- noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse auszuführen;
- sowie vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.

12.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen BOSCH Verzugszinsen in der Höhe des Blankokreditzinssatzes der Zürcher Kantonalbank zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens

nalbank zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.7 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.8 Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen ist der Sitz von BOSCH.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 BOSCH ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche von BOSCH gegenüber dem Kunden einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren am Domizil des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Eintragung mitzuwirken und hat BOSCH unverzüglich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechselt.

13.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der im Eigentum von BOSCH stehenden Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs berechtigt. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts von BOSCH erwirbt BOSCH an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Kunde BOSCH hiermit überträgt. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach Art. 726 und Art. 727 ZGB.

13.3 Der Kunde ist zur Weiterveräusserung in der Schweiz gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt BOSCH zur Sicherung ihres Eigentumsvorbehalts alle ihm aus der Weiterveräusserung der Ware bzw. des Gegenstandes zustehende Forderungen mit Nebenrechten ab. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Kunden gemäss der vorliegenden Bestimmung kann BOSCH widerrufen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten BOSCH gegenüber nicht ordnungsgemäss nachkommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt.

13.4 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände als die in diesem Abschnitt genannten ist der Kunde nicht berechtigt.

13.5 Auf Verlangen von BOSCH hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von BOSCH stehende Ware bzw. Gegenstände veräussert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräusserung zustehen und BOSCH auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung betreffend Abtretung der Forderung auszustellen.

13.6 Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt von BOSCH stehen, aufgewendet werden müssen, sind vom Kunden zu tragen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen.

14. Geheimhaltung

Alle von BOSCH stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmale, die übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, sowie sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von BOSCH zur Weiterveräusserung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben im ausschliesslichen Eigentum von BOSCH. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von BOSCH dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder sonst wie verwendet werden. Auf Aufforderung von BOSCH sind alle von BOSCH stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an BOSCH zurückzugeben oder zu vernichten. BOSCH behält sich alle Rechte an diesen Informationen (einschliesslich Urheberrechte, Patente, Marken, Designs, Halbleiterschutz etc.) vor.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

15.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und BOSCH untersteht in jedem Falle **schweizerischem Recht**, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).

15.2 Für jede Art Verfahren gegen BOSCH sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die **Gerichte am Sitz von BOSCH (Solothurn)** zuständig. Klagen von BOSCH gegen den Kunden sind wahlweise entweder am Sitz von BOSCH (Solothurn) oder am Sitz oder Wohnsitz des Kunden oder einer anderen nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörde anzubringen.